

## Datenschutz praktikabel und verantwortungsvoll gestalten!

Die Lebenswelten nicht nur, aber besonders von jungen Menschen sind heute selbstverständlich auch digital. Es gibt keine scharfe Trennung zwischen „echt“ und „virtuell“, zwischen „online“ und „offline“: Das Netz und Digitalität sind Aspekte der Wirklichkeit, was „digital“ und „online“ ist, hat Konsequenzen und Bedeutung für das Leben der Menschen.<sup>1</sup> Junge Menschen sind selbstständige Akteur\*innen in einer digitalen Umwelt.

Auch die XV. ordentliche Bischofssynode zum Thema „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsunterscheidung“ im Oktober 2018 erkennt an, dass Menschen „in einer durch und durch digitalisierten Kultur [leben], die sich stark auf die Vorstellung von Zeit und Raum auswirkt sowie auf die Wahrnehmung von sich selbst, von anderen und der Welt, auf die Art zu kommunizieren, zu lernen, sich zu informieren und Beziehungen zu anderen zu knüpfen. ... Eines ist klar: ‚Die digitale Umwelt ist keine parallele oder rein virtuelle Welt, sondern sie ist Teil der täglichen Lebenswelt vieler Menschen, insbesondere der jüngeren Generation‘ (PAPST BENEDIKT XVI., Botschaft zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel).“<sup>2</sup>

Mit dem „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz“ (KDG) erleben wir einen klassischen Datenschutz, der auf Datensparsamkeit und Datenvermeidung setzt. Das führt zu Zielkonflikten, wenn Kommunikation selbstverständlich über Onlinedienste stattfindet und dadurch profitiert, dass möglichst viele Menschen möglichst einfach erreichbar sind. Für junge Menschen bedeutet Datenschutz vor allem sichere kommunikative Freiräume zu haben. Der kategorische Ausschluss verbreiteter Dienste, wie er oft von Datenschützer\*innen betrieben wird, ist daher nicht zielführend. Regulierung muss bei den Anbieter\*innen von Diensten ansetzen, ohne die Nutzer\*innen zu kriminalisieren. Daher muss es rechtssicher möglich sein, die Kanäle zu verwenden, die Jugendliche auch tatsächlich nutzen.

Insbesondere die Androhung empfindlicher Geldstrafen wie in § 51 KDG sind im vor allem ehrenamtlich getragenen Bereich der Jugend(verbands)arbeit nicht nachvollziehbar, unverhältnismäßig und schafft große Unsicherheit. Ehrenamtliche Leiter\*innen unterscheiden sich stark von wirtschaftlichen Unternehmen.

Dazu kommt große Rechtsunklarheit in vielen Bereichen. Inhaltlich zu nennen sind Messengerdienste, unklare und komplexe Fragen bei internationaler Jugendarbeit, Mitgliederverwaltung, Datenspeicherungen und vieles mehr. Strukturell zu nennen sind hier die Verknüpfung von Aufsichts- und Beratungseinrichtung, die unterschiedliche Auslegung in fünf Datenschutzzentren und 27 Diözesen, die

---

<sup>1</sup> Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 3.80, JIM-Studie und U25-Studie

<sup>2</sup> Abschlussdokument der Jugendsynode, Nr. 21

verunsichernde Kommunikation. Insbesondere in Jugendgruppen vor Ort wird dadurch massiv Unsicherheit geschürt. Hier ist zusammen mit Expert\*innen und Akteur\*innen der (Jugend)Pastoral die Ausgestaltung der rechtlichen Möglichkeiten mit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Zielvorgaben vorzunehmen. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte muss im Lichte der Selbstständigkeit der Akteur\*innen und der Umsetzbarkeit in der Jugend(verbands)arbeit und vor dem Hintergrund der Annahme einer digitalen Mündigkeit entsprechend umgesetzt werden. Hier ist auch zwischen Aufsichtsbehörde und Servicestelle eine klare Trennung zu ziehen. Für Jugendgruppen müssen auf allen Ebenen - vor Ort, überregional, diözesan und überdiözesan - Unterstützungsangebote und Beratung geschaffen werden - personell wie finanziell. Eine unverhältnismäßige Bürokratie darf das Engagement nicht behindern.

Wie die „Arbeitshilfe Datenschutz“, die der BDKJ zusammen mit afj und JHD veröffentlicht hat, deutlich macht, ist uns der Datenschutz ein ernstes Anliegen. Das Ziel, sichere Räume für selbstbestimmte Individuen zu schaffen muss von (jugend)pastoralen und juristischen Expert\*innen gemeinsam praktisch umgesetzt werden.

Spätestens 2021 ist die Überprüfung des KDG sowie der Ausführungsbestimmungen vorgesehen. Gerne helfen wir bereits jetzt bei der Weiterentwicklung des KDG weiter und bringen uns ein. Die Vereinbarkeit der Rechte selbstständig, selbstbestimmter und digital mündiger (junger) Menschen mit dem ehrenamtlichen Engagement ist für eine gelingende (Jugend)Pastoral dringend geboten.

Mit besten Grüßen

Thomas Andonie

BDKJ-Bundesvorsitzender